

Leitlinien zur Anfertigung einer Studienabschlussarbeit

Gliederung

- I. Ziel einer Studienabschlussarbeit
- II. Die schriftliche Ausarbeitung
 1. Der Text
 2. Verwendung von Primärquellen
 3. Richtiges Zitieren der Sekundärliteratur
 4. Formale Kriterien
 - a) Allgemeines
 - b) Fußnoten
 - c) Literaturverzeichnis
 - d) Gliederung/Inhaltsverzeichnis
 - e) Abkürzungsverzeichnis

I. Ziel einer Studienabschlussarbeit

Das Ziel einer Studienabschlussarbeit ist die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit einem Thema, unter Berücksichtigung der grundlegenden Quellen und der entsprechenden Sekundärliteratur. Die Sekundärliteratur enthält die Ansichten von Wissenschaftlern, die sich bereits zur gleichen Fragestellung bzw. zu verwandten Themenkomplexen geäußert haben. Daher hilft die Sekundärliteratur, die eigene Arbeit entsprechend einzuordnen. Beachten Sie für den Einstieg die Literaturliste. Dennoch bleibt die kritische Auseinandersetzung mit den Quellen der wesentliche Teil der Arbeit.

Wichtige Grundsätze und Arbeitsmittel der rechtshistorischen, insbesondere der römischrechtlichen Forschung werden zu Ihrer Unterstützung im Folgenden vorgestellt.

II. Die schriftliche Ausarbeitung

1. Der Text

Der Text sollte mit einer **Einleitung** beginnen. In dieser empfiehlt es sich, kurz das Thema zu umreißen, die eigene Vorgehensweise zu skizzieren und eventuell zu berücksichtigende Besonderheiten und/oder themenspezifische Schwierigkeiten zu benennen. Nach Möglichkeit kann auch ein aktuelles Ereignis, etwa eine neue Publikation oder eine neue thematisch verwandte Entscheidung oder auch ein besonders aussagekräftiges Zitat dazu beitragen, einen schönen Einstieg zu finden. Empfehlenswert ist es, die Einleitung zum Schluss noch einmal zu überarbeiten.

Im **Hauptteil** sollte die Themenbearbeitung im engeren Sinne derart erfolgen, dass ein logischer und eigener Gedankengang sichtbar wird, der sich auch in der Gliederung des Textes widerspiegeln sollte - der berühmte rote Faden. Dabei gilt für rechtshistorische Arbeiten ebenso wie für Arbeiten zum geltenden Recht, dass es nicht besonders geschickt ist, wenn häufig nach unten verwiesen wird. Dies sollte daher nach Möglichkeit, eben durch einen logischen Aufbau, vermieden werden. Breite und lange Erörterungen sind in Anbetracht der begrenzten Seitenanzahl nur dort vorzunehmen, wo sie sinnvoll und dem allgemeinen Verständnis dienlich sind. Oftmals liegt es nahe, vom Allgemeinen zum Speziellen voranzuschreiten.

Für rechtshistorische Arbeiten gilt eine zusätzliche methodische Besonderheit. Bei der Bearbeitung sollen Sie die **Primärquellen** auswerten und in den Vordergrund Ihrer Arbeit rücken. Die Sekundärliteratur sollten Sie auch auswerten, jedoch dürfen Sie sich nicht dazu verleiten lassen, die Sekundärliteratur ohne **Quellenbezug** zusammenzufassen. Dies wäre ein schwerer methodischer Fehler.

Als Studierenden der Rechtswissenschaft ist es Ihnen geläufig, sich mit Meinungsstreitigkeiten zum geltenden Recht auseinanderzusetzen. Auch in rechtshistorischen Arbeiten sollten Sie diese Fähigkeit, unterschiedliche Meinungen gegeneinander abzuwägen und mit einer eigenen Stellungnahme zu versehen, einsetzen. Sie sollten also bei der Anfertigung Ihrer Studienabschlussarbeit ggf. unterschiedliche Auffassungen zu rechtshistorischen Fragestellungen gründlich herausarbeiten.

Zum **Schluss** sollte eine Zusammenfassung der (eigenen) Ergebnisse vorgestellt werden, die ihrer Art nach geeignet ist, die gesamte Arbeit „auf einen Nenner“ zu bringen. Bei rechtshistorischen Arbeiten ist es daneben wünschenswert, wenn noch ein Bezug auf die geltende Rechtslage, etwa das dogmatische Fortwirken eines Instituts, einer Regel oder eines Prinzips, die Wichtigkeit und Aktualität des Themas unterstreicht. Sollte es sich erweisen, dass das Thema nach der Auffassung des Bearbeiters in der Forschungsliteratur noch nicht „abschließend“ behandelt ist - weil etwa eigene Fragestellungen aufgetreten

sind, die sich nicht befriedigend klären lassen-, so kann auch ein Ausblick auf offene Fragen, die in Zukunft noch zu klären sind, die Arbeit beenden.

2. Verwendung von Primärquellen

Wie bereits oben ausgeführt, sind präzise Quellenangaben bei rechtshistorischen Arbeiten unerlässlich. Quellen aus den Digesten sind stets folgendermaßen zu zitieren:

D. 1,1,1 pr. ULPIANUS libro primo institutionum (Ulpian im ersten Buch seiner Institutionen)

| | |
|--|--|
| Iuri operam daturum prius nosse oportet, unde nomen iuris descendat. est autem a iustitia appellatum: nam, ut eleganter Celsus definit, ius est ars boni et aequi. | Wer das Recht studieren will, muss zunächst wissen, woher das Wort Recht, ius, stammt. Das Recht ist aber nach der Gerechtigkeit, iustitia, benannt. Wie nämlich Celsus treffend definiert, ist das Recht die Kunst des Guten und Gerechten. |
|--|--|

Zu beachten: Die verwendete Übersetzung ist in einer Fußnote nachzuweisen.

Ein anderes sehr häufig benutztes Werk sind die Institutionen des Gaius. Diese pflegt man folgendermaßen zu zitieren: **Gaius Inst. 3, 88.**

Der vollständige Text der Quelle ist anzuführen, wenn eine eingehende Interpretation stattfindet. Manchmal ist eine Wiedergabe in der Fußnote ausreichend; wenn es sich nur um einen unterstützenden Hinweis handelt, ist die Angabe der Quelle einschließlich der Inskription erforderlich.

Bsp.:

- Siehe dazu auch D. 1,1,1 pr. Ulpianus libro primo institutionum
- Vgl. D. 1,1,1 pr. Ulpianus libro primo institutionum

Vorsicht! Das Reichsgericht und eventuell auch die Wissenschaftler des 19. und beginnenden 20. Jahrhunderts zitieren die Quellen des römischen Rechts teilweise anders als die modernen Romanisten.

Bsp.:

„l. 8 pr. D. comm. div. 10, 3“ würde man heute als “D. 10,3,8pr. Paulus libro vicensimo tertio ad edictum” zitieren.

Denn l. 8pr. D. comm.div. 10,3 bedeutet: das principium (der Anfang) der 8. Lex (des achten Gesetzes) aus dem 3. Titel (der die Klage auf Teilung der Gemeinschaft zum Inhalt hat, im Lateinischen: comm. div. = communi dividendo) des 10. Buches der Digesten.

3. Richtiges Zitieren der Sekundärliteratur

Es gilt, die herangezogene Literatur eigenständig und objektiv auszuwerten. Fremde Meinungen, Gedanken und Forschungsergebnisse sind daher nicht wörtlich zu zitieren, es sei denn, sie dienen als Anknüpfungspunkt für weitere (eigene) Erörterungen und sind hinsichtlich ihrer besonderen Formulierung besonders anschaulich. Bei wörtlichen Zitaten sind Anführungszeichen und der Nachweis der Fundstelle erforderlich. Gibt man eine Ansicht mit eigenen Worten wieder, muss die Stelle im Fußnotenapparat belegt werden.

Das sorgfältige Zitieren ist auch deswegen wichtig, damit Sie Plagiate vermeiden. Insbesondere die Suche via Google, Wikipedia oder anderer elektronischer Datenbanken mag vielleicht dazu verleiten, durch copy and paste die eigene Arbeit abzukürzen. Abgesehen davon, dass dieses Vorgehen kein sauberes wissenschaftliches Arbeiten darstellt, ist es auch eine peinliche Fehlerquelle, da solche Einfügungen nie zu 100% zu Ihren eigenen Ausarbeitungen passen und so schnell auffallen.

4. Formale Kriterien

a) Allgemeines

Im Allgemeinen gilt, dass die Arbeit einen Umfang von höchstens 20-30 Seiten (Text) haben sollte. Zum Zwecke der Korrektur müssen folgende Seitenränder eingehalten werden: links 6 cm, rechts 1 cm, unten und oben 2 cm. Die Blätter sind 1,5zeilig in Schriftgröße 12 (Schrifttype ‚Times New Roman‘), die Fußnoten sind 1zeilig in Schriftgröße 10 (Schrifttype ‚Times New Roman‘) zu schreiben. Zudem ist der Text am linken und rechten Rand auszurichten (Blocksatz). Der Arbeit muss das vom Prüfungsbüro zur Verfügung gestellte Deckblatt vorgeheftet sein.

b) Fußnoten

Für rechtshistorische Arbeiten gilt, dass besonderer Wert auf eine präzise Quellenangabe (s. unter 2.) und präzise Literaturnachweise (s. unter 3.) zu legen ist, die in Form von Fußnoten aufzunehmen sind. Die Fußnoten sollen die wesentlichen Angaben der zitierten Literatur enthalten. Sie sind kürzer als die Angaben im Literaturverzeichnis. Wichtig ist, dass sie mit einem Punkt enden und einheitlich sind.

Bsp.: Liebs, Römisches Recht, S. 130 ff.

Flume, SZ 113 (1996), S. 90 f.

Kränzlein, FS Waldstein, S. 177, 182.

c) Literaturverzeichnis

Nach dem Deckblatt folgt das Literaturverzeichnis. In diesem ist die im Text zitierte Literatur aufzunehmen und alphabetisch nach dem Verfassernamen (bzw. Sachtitel) zu ordnen. Werke mit mehreren Verfassern (höchstens drei, ansonsten Sachtitel) werden nach dem ersten eingeordnet, Artikel aus lexikalischen und enzyklopädischen Werken nach dem Namen des Artikelverfassers mit Angabe des entsprechenden Werkes und der Seitenzahl.

Jede Literaturangabe im Literaturverzeichnis muss die folgenden Angaben enthalten:

- Name und Vorname des Verfassers oder des Herausgebers (ohne akademische Titel)
- Titel sowie Untertitel des Buches
- ggf. den Band oder die Reihe, in der das Buch erschienen ist, und bei Sammelbänden den oder die Herausgeber
- Auflage, wenn mehrere Auflagen erschienen sind
- Erscheinungsort und -jahr
- Seitenzahlen (bei Aufsätzen)

Bsp.:

• Coing, Helmut, Europäisches Privatrecht, Bd. II: 19. Jahrhundert (1800-1914), Überblick über die Entwicklung des Privatrechts in den ehemals gemeinrechtlichen Ländern, München 1989

• Kaser, Max, Das römische Privatrecht, 1. Abschnitt, 2. Aufl. München 1971

• Behrends, Okko, Der Kommentar in der römischen Rechtsliteratur, in: Text und Kommentar, hrsg. von Jan Assmann und Burkhard Gladigow, München 1995, S. 423-462.

Rezensionen werden folgendermaßen zitiert:

• Möller, Cosima, Rezension zu Riggsby, Andrew M., Roman Law and the Legal World of the Romans. Cambridge/New York/Melbourne, Cambridge University Press, 2010, VIII, 283 S., in: Historische Zeitschrift 294/3 (2012), S. 753-754.

Mehrfach veröffentlichte Aufsätze werden in dieser Form angegeben:

• Behrends, Okko, Der Kommentar in der römischen Rechtsliteratur, in: Text und Kommentar, hrsg. von Jan Assmann und Burkhard Gladigow, München 1995, S. 423-462; ebenfalls in: Institut und Prinzip, Band 1, hrsg. von M. Avenarius, R. Meyer-Pritzl, C. Möller, Göttingen 2004, S. 225-266.

Als lexikalisches Werk sei beispielhaft **Paulys Realencyclopädie der classischen Altertumswissenschaft** erwähnt. Es muss immer der verwendete Artikel nach dem Autor zitiert werden.

Bsp.: Gundel, Hans, Art. Vettius, RE VIII A,2, (1958), Sp. 1844-1850

Zeitschriftenaufsätze werden wie folgt aufgenommen:

- Name und Vorname des Verfassers
- Titel nebst Untertitel des Aufsatzes
- Vollständiger Titel der Zeitschrift, Band, Jahrgang
- Seitenangabe

Bsp.: Flume, Werner, Zu den römischen Bürgerschaftsstipulationen, SZ (Rom. Abt.), Bd. 113 (1996), S. 88-131

Antike, mittelalterliche und neuzeitliche Quellen sind in der verwendeten Ausgabe im Literaturverzeichnis aufzuführen. Gesetzestexte der geltenden Rechtsordnung (in- wie ausländische) gehören dagegen nicht in das Literaturverzeichnis.

Bei gestalterischen Fragen sind Sie bei der Erstellung des Literaturverzeichnisses keinen strengen Vorgaben unterworfen. Wichtig ist lediglich die **Übersichtlichkeit des Verzeichnisses**, und dass Sie die **o.g. Angaben vollständig** berücksichtigen.

d) Gliederung/Inhaltsverzeichnis

Nach dem Literaturverzeichnis folgt die **Gliederung**. Diese soll den Aufbau sowie Ihren gewählten

| |
|-----|
| A. |
| I. |
| 1. |
| a) |
| aa) |
| (1) |
| (2) |
| bb) |
| b) |
| 2. |
| II. |
| B. |

Schwerpunkt der Arbeit sichtbar machen und somit zu einer ersten Orientierung beitragen. Es ist üblich und auch empfehlenswert, die Gliederung nach dem auf der linken Seite dargestellten Muster aufzubauen:

Bedenken Sie, dass jede Gliederungsebene mindestens zwei Einheiten aufweisen muss (wer A sagt, muss auch B sagen!).

Zu jedem Gliederungspunkt ist die Seite anzugeben, auf welcher der Gliederungspunkt im Text beginnt, sowie die Abschnittsüberschrift. Im Text selber werden die Gliederungspunkte als Abschnittsüberschriften wiederholt.

Literaturverzeichnis und Gliederung können (müssen aber nicht) mit römischen Ziffern nummeriert werden. *Der eigentliche Text ist fortlaufend mit arabischen Zahlen zu nummerieren.*

e) Abkürzungsverzeichnis

Ob es eines Abkürzungsverzeichnisses bedarf, kann nur im Einzelfall entschieden werden. Allgemeine und gängige Abkürzungen bedürfen keines gesonderten Verzeichnisses. In jedem Fall sollte Abstand von der Idee genommen werden, eigene Abkürzungen zu erfinden. Vielmehr sollten sich die Abkürzungen nach: Hildebert Kirchner / Eike Böttcher, Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache, 8. Auflage, Berlin 2015 richten, das auch als Online-Ressource über den OPAC bzw. PRIMO abgerufen werden kann.

Für rechtshistorische Arbeiten, insbesondere für solche auf dem Gebiet des römischen Rechts, sind die allgemein üblichen Abkürzungen bei: Max Kaser, Das römische Privatrecht, 1. Abschnitt, 2. Auflage, München 1971, S. XIX-XXX einzusehen. Nützlich sind auch Ergänzungen in Kaser/Knütel/Lohsse, Römisches Privatrecht, 21. Aufl. 2016, S. XXIII-XXIX.

Soweit ausschließlich nachgewiesene Abkürzungen verwendet werden, genügt anstelle eines eigenen Abkürzungsverzeichnisses im Anschluss an das Literaturverzeichnis ein Hinweis auf das zugrunde gelegte Nachschlagewerk. Eine entsprechende Formulierung könnte etwa folgendermaßen lauten: „Hinsichtlich der hier verwendeten Abkürzungen wird auf: Hildebert Kirchner, Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache, 8. Auflage, Berlin 2015 verwiesen.“

Für die Ausarbeitung Ihrer Studienabschlussarbeit wünsche ich Ihnen nun
viel Freude und Erfolg!